Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. November 1998

1879. Interpellation von Monjek Rosenheim und Hans Bachmann betreffend 1.-Mai-Krawalle, Vermummung. Am 6. Mai 1998 reichten die Gemeinderäte Monjek Rosenheim und Hans Bachmann folgende Interpellation GR Nr. 98/134 ein:

Bei den 1.-Mai-Krawallen 1998 waren einmal mehr vermummte Personen beteiligt – sowohl innerhalb des Umzuges des sogenannten Schwarzen Blocks durch Strassen des Kreises 4, als auch bei den anschliessenden Gewalttätigkeiten z. B. beim Helvetiaplatz.

In der Annahme, dass die verantwortlichen Organe das gültige Gesetz über das Vermummungsverbot durchsetzen, bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Bei wie vielen der verhafteten Personen wurde Vermummung festgestellt und deswegen ein Strafverfahren eröffnet? Wie gross sind die wegen Vermummung ausgesprochenen Strafmasse?
- 2. Ist die Annahme richtig, dass viele der Vermummten nicht zu den Verhafteten gehörten? Wenn Ja: Warum wurden nicht mit einer geeigneten Aktion der Polizei möglichst alle Vermummten verhaftet bzw. festgehalten und verzeigt?
- 3. Welche Anweisungen erteilt die Polizeivorsteherin inskünftig dem Kommando der Stadtpolizei, dass das Vermummungsverbot strikter überwacht und fehlbare Personen bestraft werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am 1. Mai 1998 wurden 28 Personen verhaftet. Eine dieser Personen wird auch wegen Verstoss gegen das Vermummungsverbot verzeigt.

Gemäss Auskunft des Statthalteramtes wurden bisher bei Verstössen gegen das Vermummungsverbot Bussen zwischen Fr. 500.— und Fr. 1000.— ausgesprochen. Die Höhe der Busse hänge unter anderem vom Einkommen der betreffenden Person ab.

Zu Frage 2: Vermummte Personen in grosser Zahl können anlässlich einer Demonstration nur dann festgenommen und verzeigt werden, wenn dadurch nicht ein höheres Rechtsgut gefährdet wird. Im offenen Gelände des Helvetiaplatzes wären Massenverhaftungen wegen der vielen offenen Fluchtwege und der herumstehenden Schaulustigen nicht möglich gewesen. Auch im näheren Umfeld des Festareals führte die Stadtpolizei im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Polizeidepartements keine grossen Verhaftsaktionen durch, um die am Fest anwesenden Personen durch polizeiliche Einsatzmittel – wie dies am 1. Mai 1996 leider geschehen war – nicht zu gefährden. Entsprechend war es der Stadtpolizei weder am Besammlungsort der Nachdemonstration noch auf der ebenfalls nahe am Festgelände liegenden Route möglich, den Demonstrationszug anzuhalten oder zu umstellen, um Personenkontrollen bzw. Verzeigungen wegen Verstosses gegen das Vermummungsverbot vorzunehmen. Eine vorbereitete Umstellungsaktion hätte nur in genügender Entfernung des Festareals vorgenommen werden können. Dazu bot sich allerdings keine Gelegenheit, da sich die unbewilligte Nachdemonstration stets im Umfeld des Festgeländes bewegte. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass gerade bei Massenverhaftungen die Beweissicherung stark erschwert ist, was erfahrungsgemäss öfters zu

Einstellungen der Strafverfahren mangels Beweisen führt. Im übrigen war ein Teil der Kräfte der Stadtpolizei mit einem weiteren Auftrag, nämlich die Demonstration nicht in die Innenstadt zu lassen, gebunden, so dass für Massenverhaftungen die personelle Kapazität nicht ausgereicht hätte.

Zu Frage 3: Die Stadtpolizei wird auch künftig bei Vermummungen eingreifen, sofern dadurch keine höheren Rechtsgüter gefährdet werden. Dabei gilt es aber – wie bereits erwähnt – zu berücksichtigen, dass zu jeder Verhaftung stets eine geeignete Beweissicherung gehört, damit das Strafverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann. Bei Massenverhaftungen sind diese Beweissicherungen schwierig.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber